

## **Sichtkontrolle und Markerverfahren bei Urinabgaben im Zusammenhang mit der Fahreignungsbegutachtung**

Im Bereich der Fahreignung werden Urinkontrollen überwiegend in sogenannten Abstinenzkontrollprogrammen für Alkohol-, Drogen- und Medikamentenauffällige im Vorfeld einer Begutachtung der Fahreignung eingesetzt. Ferner müssen sich Drogen- und Medikamentenauffällige am Tag der Begutachtung einer Urinkontrolle zum Beleg der Drogenfreiheit unterziehen.

### ***Manipulation bei der Urinabgabe und Gegenmaßnahmen***

Um einen stattgefundenen Konsum zu verschleiern, wird oftmals versucht, die Ergebnisse der Urinkontrolle zu manipulieren. Nach den derzeitigen Anforderungen der „Beurteilungskriterien“ der Fachgesellschaften<sup>1</sup> müssen „Solche Täuschungsversuche (...) durch eine Urinabgabe unter Sichtkontrolle einer dazu befugten, entsprechend aus- und fortgebildeten, zuverlässigen Person ausgeschlossen werden“ (S. 250).

Die Beurteilungskriterien machen weiterhin Vorgaben zur Überprüfung des Urins auf Probenverwertbarkeit (Kreatininwert, Temperatur, optional spezifisches Gewicht, pH-Wert, Nitrite und Chromate), um Manipulationen aufzudecken.

Markerverfahren werden unter anderem im Justizvollzug oder in der Suchthilfe bei Urinkontrollen auf Suchtmittel eingesetzt, um Täuschungsversuche zu entdecken. Markersubstanzen, die von der Person zuvor eingenommen werden, sollen eine sichere Zuordnung des danach abgegebenen Urins zu dieser Person ermöglichen.

### ***Rechtliche Regelungen und fachliche Vorgaben***

Für die Sichtkontrolle gelten die oben angeführten Vorgaben der Beurteilungskriterien. Sie ist derzeit in der Praxis das Standardverfahren zur Aufdeckung von Manipulationen.

Der Einsatz von Markerverfahren ist gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) seit dem 1.5.2014 grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:

„Bei Abgabe einer Urinabgabe können als Alternative zur Sichtkontrolle auch dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Verfahren zur eindeutigen Zuordnung des Urins zu der zu untersuchenden Person verwendet werden“ (Anlage 4a Abs. 3 FeV).

Die FeV stellt die Anforderung, dass ein solches Verfahren für den Bereich der Fahreignung nur dann eingesetzt werden kann, wenn es dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.

Derzeit ist in Deutschland nur ein Markerverfahren auf dem Markt. Die Beurteilungskriterien schließen in der derzeit geltenden 3. Auflage den Einsatz dieses Verfahrens explizit aus.

---

<sup>1</sup> Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung - Beurteilungskriterien. Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP), Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) (Hrsg.) 3. Auflage 2013, Kirschbaum Verlag, Bonn.

### ***Expertengespräch zum Stand der Wissenschaft und Technik***

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fand am 18.7.2016 in der BAST ein Expertengespräch zum Einsatz von Markerverfahren im Bereich der Fahreignungsbegutachtung statt. Neben Vertretern der BAST und des BMVI sowie eines internationalen Experten nahmen Experten der Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin, Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie, Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin und Gesellschaft für Toxikologie und Forensische Chemie sowie Vertreter des Herstellers des auf dem Markt befindlichen Markerverfahrens teil.

Als wichtigster Vorteil des Markerverfahrens wurde der Wegfall der Sichtkontrolle erörtert, die sowohl für die Person, die Urin abgibt, als auch für die beaufsichtigende Person in der Durchführung unangenehm ist. Der Wegfall der Sichtkontrolle würde ggf. jedoch andere Manipulationsrisiken erhöhen.

Nach ausführlicher Diskussion der verschiedenen Möglichkeiten der Manipulation und deren Entdeckungsmöglichkeit, sowie der wissenschaftlichen Befundlage, wurde festgehalten, dass zum Einsatz des Markerverfahrens zurzeit noch offene Fragen und weiterer Forschungsbedarf bestehen.

### ***Effektivität der Verfahren zur Verhinderung von Manipulationen***

Weder eine Sichtkontrolle noch ein Einsatz von Markerverfahren können Manipulationen bei der Urinabgabe vollständig verhindern. Einerseits können nicht alle Manipulationen durch die genaue Beobachtung entdeckt werden. Andererseits verbringt beim Einsatz von Markerverfahren ohne Sichtkontrolle die Person eine gewisse Zeit unbeaufsichtigt im Toilettenraum, wodurch sich ihr auch Gelegenheit zur Manipulation böte, wie z. B. die Hinzufügung von Substanzen zur Urinprobe, die deren Analyse stören oder die nachzuweisenden Substanzen verändern. Um diese Manipulationen zu entdecken, müssten im Labor weiterführende Untersuchungen gemacht werden, die zusätzliche Analysekosten verursachen würden.

### ***Zusammenfassende Bewertung***

- Ein Verzicht auf die Sichtkontrolle ist derzeit nicht möglich.
- Zu den Markerverfahren gibt es noch offene wissenschaftliche Fragen.
- Es wäre wünschenswert, verbindliche Standards für die Sichtkontrolle über die bislang in den Beurteilungskriterien festgelegten Anforderungen hinaus zu formulieren.
- Abstinenz- und Nüchternheitsbelege stellen für sich allein keine hinreichenden Befunde für ein positives Fahreignungsgutachten dar. Daher sollte sowohl der Aufwand bei der Probenentnahme als auch im Labor bei der Prüfung auf Manipulationen verhältnismäßig bleiben.